

# Beilage ./7 Parkplatzordnung & bezahlen

## Zahlung bei roter Telefonzelle

### *Haupteingang Haus CASABLANCA*

Stehen Sie mit dem Auto am Areal und wollen bezahlen? Dann haben Sie drei Möglichkeiten Ihre Parkgebühr zu bezahlen:

#### 1. Bezahlen mit Bankomat- oder Kreditkarte

Zahlen Sie ganz einfach und bequem am Terminal außerhalb der **roten Telefonzelle** (diese befindet sich rechts vor dem **Haupteingang des Hauses CASABLANCA** ) mit Ihrer Bankomat- oder Kreditkarte.

Geben Sie dazu Ihr Autokennzeichen auf dem Bildschirm ein. Der zu zahlende Betrag wird angezeigt – halten Sie dann Ihre Karte auf das NFC-Feld. Der Betrag wird sofort abgebucht und schon können Sie mit Ihrem Auto ausfahren.

#### 2. Bezahlen mit Bargeld

**Innerhalb** der roten **Telefonzelle** können Sie mit Bargeld Ihre Parkrechnung bezahlen. Geben Sie dazu Ihr Autokennzeichen auf dem Display ein, schon wird der offene Betrag angezeigt. Bezahlen Sie nun den genauen Betrag entsprechend Ihrer Parkrechnung.

#### **ACHTUNG KEIN WECHSELGELD!**

Bezahlen Sie mehr als die angezeigte Parkgebühr, erhalten Sie den zu viel gezahlten Betrag als Gutschrift für Ihren nächsten Besuch auf Ihr Autokennzeichen.

#### 3. Bezahlen mit E-Mail-Rechnung

Geben Sie **außerhalb der roten Telefonzelle** auf dem Bildschirm Ihr Autokennzeichen ein, drücken Sie dann auf „E-Mail-Rechnung“, Sie erhalten eine E-Mail mit der Rechnung der ausständigen Parkgebühr und können mit Ihrem Auto ausfahren.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PARKANLAGENBETREIBERIN

## 1. Allgemeines

- 1.1. Rechtsträgerin und Betreiberin der diesen Nutzungsbedingungen zugrunde liegenden Parkanlagen ist die **Tabakfabrik Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH**, FN 329891 i, Peter-Behrens-Platz 7-8, 4020 Linz, [office@tfl.linz.at](mailto:office@tfl.linz.at) (im Folgenden kurz: „**Parkanlagenbetreiberin**“)
- 1.2. Die gegenständlichen Nutzungsbedingungen regeln die Ein-, Ausfahrts- und sonstigen Nutzungsrechte für die gegenständliche Parkanlage.
- 1.3. Die Steuerung der Zufahrts- und Ausfahrtsmöglichkeiten zu der vertragsgegenständlichen Parkanlage erfolgt über ein automationsunterstütztes System, mit welchem in erster Linie die Kfz-Kennzeichen der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge erfasst werden (siehe ausführlich die angeschlossene Datenschutzinformation).

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Benutzung der Stellplätze in der Parkanlage ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Parkanlagenbetreiberin zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Parkanlagenbetreiberin und den Nutzer:innen der Stellplätze („**Kund:in**“) geschlossen.
- 2.2. Der Vertrag kommt entweder durch
  - a) Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages („**Dauerparkende**“)
  - oder
  - b) Einfahrt durch den Schranken in eine der Parkanlagen als kurzfristiger Nutzungsvertrag („**Kurzparkende**“)zustande.

2.3. Alle Kund:innen unterwerfen sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Nutzungsbedingungen. Bei Ablehnung der Nutzungsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie binnen 20 Minuten nach der Einfahrt erfolgt. Diesfalls wird das Kfz-Kennzeichen des ein- und ausfahrenden Fahrzeuges am nächstfolgenden Werktag automatisch aus dem elektronischen Parksystem gelöscht.

### 3. Vertragsgegenstand

3.1. Der:die Kurzparkende akzeptiert mit Einfahrt in die Parkanlage die gegenständlichen Nutzungsbedingungen samt Anlagen und jeweils geltender Tarifordnung.

Mit der Einfahrt und Akzeptanz der Nutzungsbedingungen erwirbt der:die Kurzparkende das Recht, zu den hier genannten Bedingungen mit einem Fahrzeug in die gegenständliche Parkanlage ein- und auszufahren sowie das Fahrzeug nach Verfügbarkeit auf einem beliebigen freien Stellplatz abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze, welche gesondert gekennzeichnet und für Dauerparker reserviert sind.

3.2. Die Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung der Fahrzeuge und/oder von in den Fahrzeugen gelagerten Sachen bildet keinen Gegenstand dieses Vertrages, so dass die Parkanlagenbetreiberin diesbezüglich keinerlei Verpflichtung trifft.

### 4. Nutzungsentgelt

4.1. Für Dauerparkende gilt als Entgelt der im Nutzungsvertrag vereinbarte monatliche Betrag.

4.2. Für Kurzparkende gelten die Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Aktuell gelten folgende Tarife:

Registrierte Nutzer:innen: EUR 0,05 pro Minute bei minutengenaue Abrechnung

Nutzer:in ohne Registrierung: EUR 1,50 pro angefangener halben Stunde

4.3. Die jeweils gültigen Tarife, sonstigen Entgelte und Betriebszeiten sind dem Aushang bei der Einfahrt zu entnehmen.

4.4. Dem\*der Kurzparkenden stehen für die Bezahlung des Entgelts vor der Ausfahrt aus der Parkanlage folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) beim Kassenautomat beim Haupteingang,
- b) per Rechnung via Mail durch Registrierung unter <https://portal.ijames.eu>,

widrigenfalls die Ausfahrt durch den Schranken verwehrt wird.

4.5. Ab Bezahlung des Entgelts steht dem:der Kurzparker:in eine angemessene Zeit zur Verfügung, um den Ausfahrtsschranken zu passieren. Lässt der:die Kurzparkende diese Zeit verstreichen, ohne den Schranken zu passieren, muss der über die bezahlte Parkdauer hinausgehende Zeitraum aufgezahlt werden.

4.6. Erfolgt die Ausfahrt unverzüglich nach der Einfahrt, so wird von Kurzparkenden kein Entgelt verlangt und ihnen freie Ausfahrt durch den Schranken gewährt.

## 5. Benutzungsbedingungen

5.1. Die Betriebszeiten der Parkanlagen sind: 00:00 – 24:00 Uhr

5.2. Der:die Kund:in ist verpflichtet, behördliche und gesetzliche Vorschriften und die Straßenverkehrsordnung (STVO) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten; insbesondere gilt es zu beachten:

- a) Fahrzeuge, die in die Parkanlage eingefahren werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.
- b) Das verkehrs- oder vertragswidrige Abstellen eines Fahrzeuges, etwa auf nicht als Kfz-Abstellplätze gekennzeichnete Flächen, vor Notausgängen, vor Türen, Toren und Ausgängen, oder auf als für Dauerparker:innen vorbehaltenen Abstellplätzen ist untersagt.
- c) Das längere Laufenlassen des Motors und Hupen sind untersagt.
- d) Die Verwendung von Feuer und offenem Licht sind untersagt.
- e) Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen ist untersagt.
- f) Die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) ist untersagt.

g) Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten dürfen in der Parkanlage nicht durchgeführt werden.

h) Die Parkanlage ist sachgemäß und schonend zu behandeln.

5.3. Dauerparkende sind zur Zahlung des geltenden Kurzparktarifes verpflichtet, wenn er ein Fahrzeug mit einem Kennzeichen, über welches kein schriftlicher Nutzungsvertrag mit der Parkanlagenbetreiberin geschlossen wurde, in einen der Parkplätze einfährt und es dort abstellt.

5.4. Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Abstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Flächen (etwa Behindertenparkplätze, etc.) unberechtigt benutzt werden.

5.5. Wird ein dem\*der Kund\*in zuzuordnendes Fahrzeug vorschriftswidrig entgegen den Bodenmarkierungen so abgestellt, dass andere Stellplätze nicht ordnungsgemäß benützt werden können, ist von dem\*der Kund\*in für die Inanspruchnahme dieses/r zusätzlichen Stellplatzes/Stellplätze ein Entgelt nach dem jeweils entsprechenden Kurzparktarif zu entrichten.

5.6. Die Höchsteinstelldauer für den\*die Kurzparkenden beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser 30 Tage gilt das Fahrzeug als widerrechtlich abgestellt und der\*die Parkanlagenbetreiberin wird gegebenenfalls mittels Besitzstörungs- und Unterlassungsklage gegen den\*die Fahrzeughalter\*in vorgehen. Darüberhinausgehende Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.

## 6. Haftung

6.1. Die Nutzung der Parkanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des\*der Kund\*in.

6.2. Die Parkanlagenbetreiberin haftet im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Parkanlagenbetreiberin, seines Personals oder seiner:ihrer Erfüllungsgehilfen/-gehilfinnen verursacht wurden.

6.3. Es besteht insbesondere keine Haftung für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl.

6.4. Die Parkanlagenbetreiberin haftet nicht für Schäden, die durch eine:n andere:n Kund:in oder durch eine dritte Person verursacht wurden.

## 7. Erfüllungsort / Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Parkanlagenbetreiberin.

7.2. Gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen des § 14 über den Gerichtsstand.

7.3. Für Nichtverbraucher:innen wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem oben angeführten Standort der Parkanlagenbetreiberin sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

## 8. Datenschutz

8.1. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird an dieser Stelle auf die Datenschutzinformation der Parkanlagenbetreiberin zur automationsunterstützten Kfz-Kennzeichenerfassung hingewiesen.